

EBA/GL/2024/09  
ESMA75-453128700-10

---

04/12/2024

---

# Gemeinsame Leitlinien der EBA und der ESMA zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans von Emittenten vermögenswertereferenzierter Token und von Anbietern von Kryptowerte- Dienstleistungen

---

## A. Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

### Status dieser Leitlinien

1. Dieses Dokument enthält die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010<sup>1</sup> und Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 herausgegebenen Leitlinien<sup>2</sup>. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 unternehmen die zuständigen Behörden, Finanzmarktteilnehmer und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien nachzukommen. In diesen Leitlinien werden angemessene Aufsichtspraktiken im Europäischen Finanzaufsichtssystem beschrieben, und es wird dargelegt, wie das Unionsrecht anzuwenden ist.
2. Die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 35 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 2023/1114, für die die Leitlinien gelten, sollten ihnen nachkommen, indem sie sie gegebenenfalls in ihre Praxis einbeziehen (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsprozesse), und zwar auch dann, wenn sich die Leitlinien in erster Linie an Finanzmarktteilnehmer und Finanzinstitute richten.

### Meldepflichten

3. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA oder der ESMA binnen zwei Monaten nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Leitlinien auf der Website der EBA und der ESMA in allen Amtssprachen der EU mitteilen, ob sie diesen Leitlinien (i) nachkommen, (ii) nicht nachkommen, jedoch nachzukommen beabsichtigen, oder (iii) nicht nachkommen und nicht nachzukommen beabsichtigen. Im Falle der Nichteinhaltung müssen die zuständigen Behörden auch der ESMA oder der EBA binnen zwei Monaten nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Leitlinien auf den Websites der ESMA und der EBA in allen EU-Amtssprachen die Gründe für die Nichteinhaltung dieser Leitlinien mitteilen. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer zuständigen Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderung des Status der Einhaltung müssen der EBA und der ESMA ebenfalls gemeldet werden.
4. Finanzmarktteilnehmer und Finanzinstitute sind nicht verpflichtet, zu melden, ob sie diese Leitlinien einhalten.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

5. Die Mitteilungen werden auf der Website der EBA gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und auf der Website der ESMA gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 veröffentlicht.

## Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

### Gegenstand

1. Gemäß Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 11 der Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCA-Verordnung) betreffen diese Gemeinsamen Leitlinien die Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans von Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token (asset-referenced tokens, ARTs) und Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen (crypto-asset service providers, CASPs).

### Anwendungsbereich

2. Diese Leitlinien gelten bei der Zulassung und fortlaufend für zuständige Behörden im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 35 Buchstabe a der MiCA-Verordnung, Emittenten von ARTs und CASPs<sup>3</sup> gemäß Artikel 34 Absatz 2 und Artikel 68 Absatz 1 der MiCA-Verordnung im Hinblick auf die Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans
  - a. eines antragstellenden Emittenten von ARTs, der eine Zulassung gemäß Artikel 18 der MiCA-Verordnung beantragt oder gemäß Artikel 21 der genannten Verordnung zugelassen ist („Emittent von ARTs“ für die Zwecke dieser Leitlinien),
  - b. eines antragstellenden CASP, der eine Zulassung gemäß Artikel 62 der MiCA-Verordnung beantragt, oder eines CASP, der gemäß Artikel 63 der genannten Verordnung zugelassen ist („CASP“ für die Zwecke dieser Leitlinien), oder – unter Verweis auf Artikel 68 Absatz 1 der MiCA-Verordnung – eines CASP, der Kryptowerte-Dienstleistungen als Teil seiner Zulassung gemäß Artikel 60 Absätze 2, 4, 5 und 6 der MiCA-Verordnung erbringt.
3. Die Bewertung der Eignung beruht auf der Anforderung, dass die Mitglieder des Leitungsorgans von Emittenten von ARTs und CASPs die in Artikel 34 Absatz 2 bzw. Artikel 68 Absatz 1 festgelegten Kriterien erfüllen müssen, wonach die Mitglieder des Leitungsorgans ausreichend gut beleumundet und in der Lage sein müssen, ausreichend Zeit für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben aufzuwenden, sowie auf der Bewertung, ob die Mitglieder des Leitungsorgans über die individuell und kollektiv angemessenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen. Mitglieder des Leitungsorgans von Emittenten von ARTs und CASPs dürfen nicht wegen Straftaten im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder anderer Straftaten, die ihren guten Leumund beeinträchtigen könnten, verurteilt worden sein. Zu den zu beurteilenden Mitgliedern des Leitungsorgans gehören Personen, die Mitglieder des Leitungsorgans eines Emittenten von ARTs oder eines CASP werden, sowie Mitglieder, die ihr Amt bereits angetreten haben. Besteht

---

<sup>3</sup> Gemäß Artikel 60 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2023/1114 unterliegen die in Artikel 60 Absätze 1 bis 6 aufgeführten Rechtsträger unter anderem nicht Artikel 63 der Verordnung (EU) 2023/1114.

das Leitungsorgan aus einer Leitungs- und einer Aufsichtsfunktion, gelten diese Leitlinien sowohl für beide Funktionen als auch für die Mitglieder beider Funktionen<sup>4</sup>.)

## Adressaten

4. Diese Leitlinien richten sich an die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 35 Buchstabe a der MiCA-Verordnung.
5. Diese Leitlinien richten sich auch an:
  - a. Emittenten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 10 der MiCA, die gemäß Artikel 21 der genannten Verordnung zugelassen sind,
  - b. antragstellende Emittenten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 11 der MiCA-Verordnung, die eine Zulassung gemäß Artikel 18 dieser Verordnung beantragen,
  - c. CASPs im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 der MiCA-Verordnung, die gemäß Artikel 63 dieser Verordnung zugelassen sind oder – unter Verweis auf Artikel 68 Absatz 1 der MiCA-Verordnung – Kryptowerte-Dienstleistungen im Rahmen ihrer Zulassung gemäß Artikel 60 Absätze 2, 4, 5 und 6 der MiCA-Verordnung erbringen,
  - d. antragstellende CASPs, die einen Antrag auf Zulassung gemäß Artikel 63 der MiCA-Verordnung gestellt haben.

## Begriffsbestimmungen

6. Die in der MiCA-Verordnung und in den „Gemeinsamen EBA-ESMA-Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2014/65/EU“ verwendeten und definierten Begriffe haben in den vorliegenden Leitlinien dieselbe Bedeutung; darüber hinaus gelten folgende Begriffsbestimmungen:

|                                           |                                                                                                                                                                         |
|-------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gruppe                                    | bezeichnet eine Gruppe im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU.                                                                                      |
| Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion  | bezeichnet das Leitungsorgan, das in seiner Rolle als Leitung des Emittenten von ARTs oder des CASP handelt, und schließt die Personen ein, die seine Geschäfte führen. |
| Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion | bezeichnet, sofern eingerichtet, das Leitungsorgan, das seine Aufgabe der Beaufsichtigung und Überwachung der Entscheidungsfindung der Geschäftsleitung wahrnimmt.      |

<sup>4</sup> In Artikel 3 Absatz 1 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2023/1114 wird das Leitungsorgan definiert als „das Organ — oder die Organe — eines Emittenten, eines Anbieters oder einer Person, die eine Zulassung zum Handel beantragt, oder eines Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen, die nach nationalem Recht bestellt wurden, die befugt sind, Strategie, Ziele und Gesamtpolitik des Unternehmens festzulegen, und die die Entscheidungen der Geschäftsführung des Unternehmens kontrollieren und überwachen, und Personen umfasst, die die Geschäfte des Unternehmens tatsächlich führen“.

|                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Leitungs- oder Aufsichtsmandate | bezeichnet eine Position als Mitglied des Leitungsorgans eines Instituts oder eines sonstigen Rechtsträgers. Soweit das Leitungsorgan in Abhängigkeit von der Rechtsform der Organisation aus einer Einzelperson besteht, wird diese Position ebenfalls als Leitungs- und Aufsichtsmandat gezählt.                                                                                                                                                 |
| Mitglied                        | bezeichnet ein vorgeschlagenes oder bestelltes Mitglied des Leitungsorgans, das auch im Namen von juristischen Personen handelt, die Mitglied des Leitungsorgans sind.                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Eignung                         | bedeutet im Zusammenhang mit einem Mitglied des Leitungsorgans, dass die beurteilte Person über einen ausreichend guten Leumund, einschließlich Ehrlichkeit und Integrität, verfügt und individuell und gemeinsam mit anderen Mitgliedern über angemessene Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt und individuell in der Lage ist, ausreichend Zeit für die Erfüllung der Aufgaben, für die das Mitglied verantwortlich ist, aufzuwenden. |

## B. Umsetzung

### Geltungsbeginn

7. Diese Leitlinien gelten ab dem 04/02/2025.

## C. Gemeinsame Leitlinien

### C.1. Titel I – Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit

8. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zielt darauf ab, die Governance-Regelungen im Einklang mit dem individuellen Risikoprofil und Geschäftsmodell der Emittenten von ARTs und der CASPs unter Berücksichtigung der individuellen Position innerhalb des Leitungsorgans, für die eine Bewertung vorgenommen wird, so abzustimmen, dass die Ziele der regulatorischen Anforderungen – d. h. dass das Mitglied für die spezielle Position individuell geeignet und geeignet ist, Teil des kollektiven Leitungsorgans zu sein – wirksam erreicht werden.
9. Emittenten von ARTs, CASPs und die zuständigen Behörden sollten die Größe des Emittenten von ARTs oder der CASPs, seine interne Organisation und die Art, den Umfang und die Komplexität der emittierten Vermögenswerte und der erbrachten Dienstleistungen berücksichtigen, wenn sie die ausreichenden individuellen und kollektiven Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten der Mitglieder des Leitungsorgans bewerten und sich vergewissern, dass die einzelnen Mitglieder in der Lage sind, neben ihren sonstigen zeitlichen Verpflichtungen ausreichend Zeit für die effektive Wahrnehmung ihrer Aufgaben aufzuwenden.
10. Emittenten signifikanter ARTs sollten im Vergleich zu Emittenten nicht signifikanter ARTs über komplexere Strategien zur Eignungsprüfung und Bewertungsverfahren verfügen. Gleiches gilt

für CASPs unter Berücksichtigung ihrer Größe und der Klasse der gemäß Anhang IV der MiCA-Verordnung erbrachten Kryptowerte-Dienstleistungen.

11. Alle Mitglieder des Leitungsorgans von Emittenten von ARTs und CASPs sollten unabhängig von der Größe des Unternehmens, seiner internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität seiner Tätigkeiten sowie den mit der jeweiligen Position verbundenen Aufgaben und Zuständigkeiten einen ausreichend guten Leumund sowie Ehrlichkeit und Integrität besitzen.
12. Für die Zwecke der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Beurteilung der Eignung der Mitglieder in Bezug auf die Kriterien für Kenntnisse und Erfahrungen sowie der Fähigkeit der Mitglieder, ausreichend Zeit aufzuwenden, sollten die Emittenten von ARTs, CASPs und zuständigen Behörden folgende Kriterien berücksichtigen:
  - a. Größe des Emittenten von ARTs oder des CASP in Bezug auf die Bilanzsumme,
  - b. Rechtsform des Emittenten von ARTs oder CASP und ob er börsennotiert ist oder nicht,
  - c. ob der Emittent von ARTs oder CASP Teil einer Gruppe ist, und wenn ja, die Verhältnismäßigkeitsprüfung für die Gruppe;
  - d. die Art und Komplexität aller Geschäftstätigkeiten,
  - e. ob grenzüberschreitende Tätigkeiten erbracht werden und der Umfang der Tätigkeiten in den einzelnen Rechtsgebieten,
  - f. im Falle eines Emittenten von ARTs die folgenden zusätzlichen Kriterien:
    - i. das Volumen und die Anzahl der emittierten ARTs,
    - ii. die Höhe der Vermögenswertreserve, die von Emittenten von ARTs gehalten wird,
    - iii. die Art und Komplexität der Vermögenswerte, auf die sich ein Token bezieht,
    - iv. die Komplexität der Instrumente, in die die Vermögenswertreserve investiert wird.
  - g. Im Falle eines CASP die folgenden zusätzlichen Kriterien:
    - i. Art und Umfang der erbrachten Dienstleistungen und ihre Bedeutung für das Funktionieren der Märkte für Kryptowerte,
    - ii. Kundentyp.

## C.2. Begriffe der Eignung nach Artikel 34 Absatz 2 und 68 Absatz 1 der MiCA-Verordnung

### *C.2.1 Hinreichende Zuverlässigkeit*

13. Bei der Beurteilung, ob die Mitglieder des Leitungsorgans eines Emittenten von ARTs oder CASPs gut beleumundet sind, sollte sich die Bewertung gemäß Artikel 18 Absatz 5 Buchstabe a und Artikel 62 Absatz 3 Buchstabe a MiCA-Verordnung auf das Fehlen von Vorstrafen in Bezug auf Verurteilungen und das Fehlen von Sanktionen erstrecken, die nach dem geltenden Handelsrecht, dem Insolvenzrecht und dem Recht über Finanzdienstleistungen oder im Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Betrug oder Berufshaftpflicht verhängt wurden. Die Beurteilung sollte darüber hinaus alle anderen bekannten Tatsachen umfassen, die zu der Einschätzung führen könnten, dass das Mitglied nicht ausreichend gut beleumundet ist, wie in diesem Abschnitt beschrieben. Diese Anforderungen gelten gemäß Artikel 34 Absatz 2 und Artikel 68 Absatz 1 der MiCA-Verordnung fortlaufend.
14. Die Mitglieder des Leitungsorgans sollten keinen Sanktionen, Embargos oder Maßnahmen unterworfen gewesen sein, die von einem Mitgliedstaat, der Union oder einer internationalen Organisation, z. B. den Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Terrorismus, Terrorismusfinanzierung oder Proliferation beschlossen wurden. Wird ein Mitglied des Leitungsorgans in die Liste der von gezielten finanziellen Sanktionen Betroffenen aufgenommen, sollte ihm die Ausübung seiner Funktion untersagt und es aus dem Leitungsorgan abberufen werden.
15. Die Bewertung der Kriterien für die Zuverlässigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans eines Emittenten von ARTs oder eines CASPs sollte auf der Grundlage der Informationen erfolgen, die in den gemäß Artikel 18 Absatz 6 der MiCA-Verordnung erlassenen Delegierten Verordnungen der Kommission im Falle eines Emittenten von ARTs und Artikel 62 Absatz 5 der genannten Verordnung im Falle von CASPs genannt werden.

### *C.2.2 Angemessene individuelle Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung*

16. Die Mitglieder des Leitungsorgans sollten ein zeitgemäßes Verständnis von den Geschäftstätigkeiten des Emittenten von ARTs oder des CASPs und seinen Risiken entsprechend ihrer Verantwortlichkeiten besitzen. Dies beinhaltet ein angemessenes Verständnis der Bereiche, für die ein einzelnes Mitglied nicht direkt verantwortlich, jedoch zusammen mit den anderen Mitgliedern des Leitungsorgans kollektiv verantwortlich ist.
17. Die Mitglieder des Leitungsorgans sollten über ein klares Verständnis der Governance-Regelungen der Emittenten von ARTs oder CASPs, ihrer jeweiligen Rolle und Verantwortlichkeiten sowie gegebenenfalls der Gruppenstruktur verfügen.
18. Die Mitglieder des Leitungsorgans sollten die Interessenkonflikte verstehen, die zwischen dem Emittenten von ARTs oder dem CASP und einem seiner Interessenträger bestehen können.



19. Die Mitglieder des Leitungsorgans sollten in der Lage sein, zur Umsetzung einer angemessenen Unternehmens- und Risikokultur, von Unternehmenswerten und eines angemessenen Verhaltens innerhalb des Leitungsorgans beizutragen, um die Geschäfte auf kompetente und verantwortungsvolle Weise zu führen.
20. In dieser Hinsicht sollte die Bewertung des angemessenen Maßes an Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen Folgendes berücksichtigen:
  - a. die Rolle und Aufgaben der Position und die benötigten Fähigkeiten;
  - b. die Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Zuge der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie in der Praxis erworben werden;
  - c. die praktische und berufliche Erfahrung, die in früheren Positionen und anderen aktuellen Führungspositionen erworben wurde; und
  - d. die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch das berufliche Verhalten des Mitglieds nachgewiesen werden.
21. Das Niveau und Profil der Ausbildung des Mitglieds sollten berücksichtigt werden, ebenso ob es mit Bank- und Finanzdienstleistungen, einschließlich Kryptowerte-Märkten oder sonstigen relevanten Bereichen, zusammenhängt. Insbesondere kann eine Ausbildung in den Bereichen Finanzwesen, einschließlich Kryptowerte, Wirtschaftswissenschaften, Jura, Buchführung, Rechnungsprüfung, Verwaltung, Finanzregulierung, Informationstechnik und quantitative Verfahren generell als relevant für Finanzinstitute, einschließlich Emittenten von ARTs und CASPs betrachtet werden.
22. Die Bewertung sollte sich nicht auf den Bildungsabschluss des Mitglieds oder den Nachweis einer bestimmten Dienstzeit bei einem Finanzunternehmen, einem Emittenten von ARTs oder CASP oder anderen Unternehmen in Bereichen beschränken, die mit Märkten für Kryptowerte und anderen Finanzmärkten zusammenhängen. Es sollte eine gründlichere Analyse der praktischen Erfahrung des Mitglieds im Hinblick auf die Tätigkeiten von Emittenten von ARTs oder CASPs durchgeführt werden, da die Kenntnisse und die Fähigkeiten aus früheren Beschäftigungsverhältnissen von der Art, dem Umfang und der Komplexität des Unternehmens sowie der Funktion, die das Mitglied in dem Unternehmen innehatte, abhängen.
23. Um die Fähigkeiten der Mitglieder des Leitungsorgans ordnungsgemäß zu bewerten, sollten die Emittenten von ARTs und CASPs in Erwägung ziehen, die nicht erschöpfende Liste der relevanten Fähigkeiten in Anhang II der Gemeinsamen Leitlinien der EBA und der ESMA zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2014/65/EU zu verwenden, wobei die Rolle und die Aufgaben der von dem Mitglied des Leitungsorgans bekleideten Position zu berücksichtigen sind.

24. Bei der Bewertung der angemessenen Kenntnisse und Erfahrungen eines Mitglieds sollte die theoretische und praktische Erfahrung im Zusammenhang mit Folgendem berücksichtigt werden:

- a. Regulierung der Finanzmärkte, insbesondere in Bezug auf Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie 2014/65/EU und DLT-Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2022/858;
- b. Kryptowerten, einschließlich vermögenswertereferenzierter Token und E-Geld-Token;
- c. dem einschlägigen Verständnis des unterschiedlichen Charakters der verschiedenen Arten von Kryptowerten;
- d. den Grundsätzen und Verfahren für das Risikomanagement;
- e. dem Management von Liquiditätsrisiken, Markt- und Kreditrisiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeiten des Emittenten von ARTs oder des CASP;
- f. den Anforderungen gemäß der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor<sup>5</sup>;
- g. Anforderungen an die Nutzung von Drittanbietern, einschließlich Outsourcing-Vereinbarungen und Management von Drittanbietern;
- h. Buchhaltung und Rechnungsprüfung;
- i. Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- j. Datenschutzanforderungen
- k. Fähigkeit, die Wirksamkeit der Vorkehrungen eines Emittenten von ARTs oder CASPs zu bewerten, die eine wirksame Governance, Aufsicht und interne Kontrollen gewährleisten;
- l. Interpretation von Finanzinformationen und die Identifizierung von Schlüsselfragen auf der Grundlage dieser Informationen;
- m. managementbezogenes Wissen, einschließlich strategischer Planung, Verständnis der Geschäftsstrategie oder des Geschäftsplans eines Instituts und deren Erfüllung;
- n. Fähigkeit, Ansichten darzulegen und Strategien und Geschäftsziele zu erörtern; und

---

<sup>5</sup> ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1-79.

- o. wenn die Position der Mitglieder bei einem Emittenten von ARTs angesiedelt ist, die einschlägigen rechtlichen Anforderungen für die Emission von ARTs.
25. Unter Bezugnahme auf Punkt i. oben, unbeschadet der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 in innerstaatliches Recht, sollte das Mitglied des Leitungsorgans, das als verantwortlich für die Einhaltung der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmt wurde, über gute Kenntnisse, Fähigkeiten und einschlägige Erfahrungen im Bereich der Ermittlung und Bewertung von Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der internen Richtlinien, Kontrollen und Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen. Diese Person sollte ein gutes Verständnis davon haben, inwieweit das Institut aufgrund seines Geschäftsmodells Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt ist.
26. Bei der Bewertung der praktischen und beruflichen Erfahrung aus früheren Positionen sollte insbesondere Folgendes berücksichtigt werden:
- a. Art der bekleideten Position und deren hierarchische Ebene;
  - b. Dauer der Dienstzeit innerhalb einer Position;
  - c. Anzahl von weisungsgebundenen Mitarbeitern;
  - d. Art und Komplexität des Unternehmens, in dem die Position bekleidet wurde, einschließlich seiner Organisationsstruktur;
  - e. Umfang der Kompetenzen, Entscheidungsbefugnisse und Verantwortlichkeiten des Mitglieds;
  - f. das durch die Position erworbene Fachwissen;
  - g. zusätzliche Kenntnisse, die durch akademische Tätigkeiten erworben wurden.
27. Mitglieder des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion sollten in der Lage sein, die Entscheidungen des Leitungsorgans in seiner Leitungsfunktion und sonstige einschlägige Leitungsentscheidungen gegebenenfalls in Frage zu stellen und die Entscheidungsfindung bei Leitungsentscheidungen effektiv zu überwachen und zu beaufsichtigen.

### ***C.2.3 Angemessene kollektive Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen***

28. Die Zusammensetzung des Leitungsorgans sollte gewährleisten, dass es insgesamt über die angemessenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt, die erforderlich sind, um alle Geschäftstätigkeiten des Emittenten von ARTs oder des CASP durchzuführen und alle seine Aufgaben zu erfüllen. Dazu gehört, dass das Leitungsorgan insgesamt über ein angemessenes Verständnis aller Geschäftsbereiche und Tätigkeiten des Emittenten von ARTs oder des CASP verfügt. Das Leitungsorgan sollte als Ganzes auch über angemessene Kenntnisse, Fähigkeiten

und Erfahrungen in Bezug auf die in Abschnitt C.2.2 aufgeführten Aspekte und darüber hinaus in Bezug auf Folgendes verfügen:

- a. das wirksame, solide und umsichtige Management des Emittenten von ARTs oder der CASPs, einschließlich:
  - i. Fortführung des Geschäftsbetriebs,
  - ii. die angemessene Berücksichtigung der Interessen seiner Kunden und der Integrität des Marktes,<sup>6</sup>
  - iii. das Management der wichtigsten Risiken im Zusammenhang mit der Schaffung, Nutzung und Verwaltung von Kryptowerten, das Management von operationellen Risiken, einschließlich Cyber-Risiken,
  - iv. die Durchführung von Maßnahmen zur Betrugsaufdeckung und -prävention,
  - v. ESG-Faktoren und ESG-Risiken, insbesondere im Hinblick auf den Konsensmechanismus,
- b. das rechtliche und regulatorische Umfeld;
- c. Vertragsrecht,
- d. Verbraucherschutz,
- e. Information- und Kommunikationstechnologie und -sicherheit, gegebenenfalls einschließlich der angewandten Konsensmechanismen,
- f. Distributed-Ledger-Technologien oder ähnliche Technologien, die für ihre Geschäftstätigkeiten relevant sind,
- g. Rechnungslegung und Berichtswesen;
- h. die Tätigkeiten des Projektmanagements, Compliance und Funktionen oder Verfahren der internen Revision, einschließlich der Einrichtung dieser Funktionen oder Verfahren,
- i. einschlägige lokale und grenzüberschreitende Finanzmärkte, einschließlich relevanter Handelsplattformen,
- j. Führungsfähigkeiten und -erfahrung;
- k. die Fähigkeit, strategisch zu planen;

---

<sup>6</sup> Siehe technische Regulierungsstandards zu Interessenkonflikten

- I. Das Management von Gruppen und Risiken im Zusammenhang mit Gruppenstrukturen, bei denen der Emittent von ARTs oder der CASP eine Muttergesellschaft der Gruppe ist.

#### ***C.2.4 Ausreichendes zeitliches Engagement der Mitglieder des Leitungsorgans***

29. Gemäß Artikel 34 Absatz 2 der MiCA-Verordnung sollten die Mitglieder des Leitungsorgans von Emittenten von ARTs bzw. gemäß Artikel 68 Absatz 1 der genannten Verordnung sollten die Mitglieder des Leitungsorgans eines CASP in der Lage sein, ausreichend Zeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten aufzuwenden. Dazu gehört auch, dass sie in der Lage sind, unter Berücksichtigung anderer Verpflichtungen ausreichend Zeit aufzuwenden.
30. Mitglieder sollten darüber hinaus in der Lage sein, ihre Pflichten in Zeiträumen mit besonders erhöhtem Arbeitsaufwand oder infolge einer größeren Schwierigkeit mit einer oder mehreren Tätigkeiten zu erfüllen, wobei zu berücksichtigen ist, dass in solchen Zeiträumen ein höherer Zeitaufwand als in üblichen Zeiträumen erforderlich sein kann.
31. Bei der Bewertung des ausreichenden Zeitaufwands eines Mitglieds sollten Emittenten von ARTs und CASPs zumindest Folgendes berücksichtigen:
  - a. die Anzahl von Mandaten in Finanzunternehmen und anderen Unternehmen, die dieses Mitglied gleichzeitig innehat, unter Berücksichtigung möglicher Synergien, wenn das Mitglied sie in derselben Gruppe innehat, einschließlich bei Handlungen im Auftrag einer juristischen Person oder als Stellvertreter eines Mitglieds des Leitungsorgans;
  - b. die gleichzeitigen Mandate dieses Mitglieds in Organisationen, die nicht vorrangig gewerbliche Ziele verfolgen;
  - c. Größe, Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeiten des Unternehmens, in dem das Mitglied ein Mandat innehat, und insbesondere, ob das Unternehmen ein Nicht-EU-Unternehmen ist;
  - d. die geografische Präsenz des Mitglieds und die für die Funktion erforderliche Reisezeit;
  - e. die Anzahl der Sitzungen, die für das Leitungsorgan geplant sind;
  - f. erforderliche Sitzungen, die insbesondere mit zuständigen Behörden oder sonstigen internen oder externen Interessenträgern außerhalb des formellen Terminplans des Leitungsorgans abzuhalten sind;
  - g. die Art der konkreten Position und die Verantwortlichkeiten des Mitglieds, einschließlich konkreter Funktionen, z. B. CEO, Vorsitzender oder Vorsitz oder Mitglied eines Ausschusses, ob das Mitglied ein Leitungsmandat oder Aufsichtsmandat innehat

und die Notwendigkeit dieses Mitglieds, an Sitzungen in den unter Buchstabe (a) und (b) aufgeführten Unternehmen und im Finanzunternehmen teilzunehmen;

- h. sonstige externe berufliche oder politische Tätigkeiten sowie sonstige Funktionen und relevante Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des Finanzsektors sowie innerhalb und außerhalb der EU;
  - i. die erforderliche Einführung und Schulung;
  - j. sonstige einschlägige Aufgaben des Mitglieds, die bei der Bewertung berücksichtigt werden sollten, da sie das Mitglied verpflichten, Zeit aufzuwenden.
32. Emittenten von ARTs und CASPs sollten die Rollen, Aufgaben und erforderlichen Fähigkeiten der verschiedenen Positionen im Leitungsorgan und den für jede Position erforderlichen voraussichtlichen Zeitaufwand ebenfalls unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, ausreichend Zeit für Einführung und Schulung aufzuwenden, schriftlich erfassen. Zu diesem Zweck sollten CASPs, die unter die Klasse 1 von Anhang IV der MiCA-Verordnung fallen, und Emittenten nicht signifikanter ARTs zwischen dem erwarteten Zeitaufwand von Mitgliedern des Leitungsorgans in seiner Leitungsfunktion und demjenigen von Mitgliedern des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion und nicht zwischen den einzelnen Positionen innerhalb dieser Funktionen differenzieren.
33. Ein Mitglied des Leitungsorgans sollte über den erwarteten Zeitaufwand informiert werden. Emittenten von ARTs und CASPs können vom Mitglied verlangen, die Fähigkeit, die erforderliche Zeit für die Funktion aufzuwenden, in angemessener Weise zu dokumentieren.
34. Emittenten von ARTs und CASPs sollten überwachen, ob Mitglieder des Leitungsorgans ausreichend Zeit für die Wahrnehmung ihrer Funktionen aufwenden. Vorbereitung auf Sitzungen, Teilnahme und aktive Beteiligung von Mitgliedern an Sitzungen des Leitungsorgans sind allesamt Indikatoren für den Zeitaufwand.
35. Die Auswirkungen langfristiger Abwesenheiten von Mitgliedern des Leitungsorgans sollten bei der Bewertung des ausreichenden zeitlichen Engagements anderer einzelner Mitglieder des Leitungsorgans berücksichtigt werden.
36. Emittenten von ARTs und CASPs sollten Aufzeichnungen über alle externen professionellen und politischen Positionen, die die Mitglieder des Leitungsorgans innehaben, führen. Diese Aufzeichnungen sollten aktualisiert werden, wenn ein Mitglied den Emittenten von ARTs oder den CASP von einer Änderung in Kenntnis setzt und wenn diese Änderungen dem Emittenten von ARTs oder CASP anderweitig zur Kenntnis gelangen. Treten solche Änderungen auf, die die Fähigkeit eines Mitglieds des Leitungsorgans, ausreichend Zeit für die Wahrnehmung seiner Funktion aufzuwenden, einschränken könnten, sollte der Emittent von ARTs oder CASP erneut bewerten, ob das Mitglied in der Lage ist, der Funktion ausreichend Zeit zu widmen.

### C.3. Eignungsbeurteilungen von Mitgliedern des Leitungsorgans durch Emittenten von ARTs und CASPs

37. Emittenten von ARTs und CASPs sollten die Hauptverantwortung dafür tragen, dass gemäß Artikel 34 Absatz 2 und Artikel 68 Absatz 1 der MiCA-Verordnung sichergestellt wird, dass das Leitungsorgan als Ganzes und seine einzelnen Mitglieder jederzeit geeignet sind. Sie sollten sicherstellen, dass die Mitglieder des Leitungsorgans kollektiv und individuell über angemessene Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, um das wirksame, solide und umsichtige Management und die Fortführung des Geschäftsbetriebs des Unternehmens sowie die angemessene Berücksichtigung der Interessen ihrer Kunden und der Marktintegrität zu gewährleisten.
38. Die Emittenten von ARTs und CASPs sollten sicherstellen, dass alle Mitglieder des Leitungsorgans unter Berücksichtigung der in Abschnitt C.2.1 genannten Kriterien ausreichend gut beleumundet sind und in der Lage sind, ausreichend Zeit aufzuwenden, um ihre Aufgaben jederzeit effektiv zu erfüllen, wobei die Kriterien in Abschnitt C.2.4 zu berücksichtigen sind.
39. Unbeschadet der Zustimmung der Anteilseigner sollten die Leitungsorgane von Emittenten von ARTs und CASPs eine Richtlinie zur Eignungsbeurteilung verabschieden. Die Richtlinie sollte Grundsätze zur Auswahl, Überwachung und Nachfolgeplanung seiner Mitglieder sowie für die Wiederbestellung bestehender Mitglieder beinhalten und zumindest Folgendes vorsehen:
- a. das Verfahren zur Auswahl, Bestellung, Wiederbestellung und Nachfolgeplanung von Mitgliedern des Leitungsorgans und das geltende interne Verfahren zur Bewertung der Eignung eines Mitglieds, einschließlich der internen Funktion, die für die Unterstützung der Bewertung verantwortlich ist (z. B. Personalfunktion);
  - b. die bei der Bewertung zu verwendenden Kriterien, die die in den vorliegenden Leitlinien dargelegten Eignungskriterien beinhalten sollten;
  - c. die Kriterien für die Zusammensetzung des Leitungsorgans, einschließlich der Frage, wie Diversitätsaspekte in Bezug auf Geschlecht, Alter, Bildungs- und beruflicher Hintergrund sowie geografische Herkunft der Mitglieder des Leitungsorgans zu berücksichtigen sind, und gegebenenfalls wie Ziele in Bezug auf ein angemessenes Geschlechtergleichgewicht erreicht werden sollen;
  - d. den Kommunikationskanal mit den zuständigen Behörden; und
  - e. wie die Bewertung und ihr Ergebnis dokumentiert werden sollten, einschließlich der Festlegung einer angemessenen Aufbewahrungsfrist.
40. Emittenten von ARTs und CASPs sollten die Bewertung oder eine Neubewertung der Eignung des Leitungsorgans und seiner Mitglieder durchführen:

- a. bei der Beantragung einer Genehmigung vor Beginn der Tätigkeiten, für die eine Genehmigung erforderlich ist;
- b. wenn wesentliche Änderungen der Zusammensetzung des Leitungsorgans vorgenommen werden, einschließlich:
  - i. bei der Bestellung neuer Mitglieder des Leitungsorgans, einschließlich im Rahmen eines direkten oder indirekten Erwerbs oder der Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung an einem Emittenten von ARTs oder CASP; diese Bewertung sollte auf neu bestellte Mitglieder und die kollektive Eignung des Leitungsorgans beschränkt werden;
  - ii. bei einer erneuten Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans, falls sich die Anforderungen an die Position geändert haben oder falls das Mitglied in eine andere Position im Leitungsorgan bestellt wird. Diese Bewertung sollte auf Mitglieder, deren Position sich geändert hat, sowie auf die Analyse der relevanten Aspekte unter Berücksichtigung etwaiger zusätzlicher Anforderungen an die Position beschränkt werden;
- c. wenn wesentliche Änderungen des Geschäftsmodells und der Geschäftstätigkeiten, der zugrunde liegenden Rechtsvorschriften oder der verwendeten Technologien eingetreten sind;
- d. fortlaufend im Lichte aller relevanten neuen Tatsachen oder Situationen. Insbesondere sollte in den folgenden Fällen eine Neubewertung erfolgen:
  - i. wenn Bedenken hinsichtlich der individuellen oder kollektiven Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans bestehen;
  - ii. bei einer möglichen wesentlichen Auswirkung auf den Leumund eines Mitglieds des Leitungsorgans oder des Emittenten von ARTs oder des CASP, einschließlich in Fällen, in denen Mitglieder die Richtlinien des Unternehmens für den Umgang mit Interessenkonflikten nicht einhalten;
- e. wenn der begründete Verdacht besteht, dass im Zusammenhang mit diesem Emittenten von ARTs oder CASP Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung begangen oder versucht wird bzw. wurde, oder wenn festgestellt wurde, dass sie gegen ihre Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Herkunfts- oder Aufnahmemitgliedstaat oder in einem Drittland verstoßen haben, wenn ein Ereignis vorliegt, das die Eignung des Mitglieds des Leitungsorgans wesentlich beeinträchtigen kann.



41. Emittenten von ARTs und CASPs sollten zudem den ausreichenden Zeitaufwand eines Mitglieds des Leitungsorgans neu bewerten, wenn dieses Mitglied ein zusätzliches Mandat übernimmt oder beginnt, neue einschlägige Tätigkeiten, einschließlich politischer Tätigkeiten wahrzunehmen.
42. Soweit Neubewertungen der kollektiven Eignung durchgeführt werden, sollten Emittenten von ARTs und CASPs ihre Bewertung auf die maßgeblichen Änderungen des Geschäftsmodells, der Geschäftstätigkeiten und -strategien, des Risikoprofils sowie der Aufgabenverteilung im Leitungsorgan und deren Auswirkung auf die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen des Leitungsorgans konzentrieren, die kollektiv erforderlich sind.
43. Bei der Bewertung der angemessenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen eines Mitglieds sollten die Emittenten von ARTs oder CASPs innerhalb desselben Zeitraums auch die kollektive Eignung des Leitungsorgans bewerten. Insbesondere sollte bewertet werden, welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Einzelne für das Kollektiv mitbringt oder, im Falle eines Mitglieds, das das Leitungsorgan verlassen hat, welche Kenntnisse und Erfahrungen nach einer Änderung der Zusammensetzung des Leitungsorgans möglicherweise fehlen.
44. Die Bewertungen der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen einzelner Mitglieder des Leitungsorgans und des kollektiven Leitungsorgans sollten vor der Bestellung der einzelnen Mitglieder durchgeführt werden. Gegebenenfalls sollte das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion für die Durchführung der abschließenden Bewertung zuständig sein.
45. Abweichend von Absatz 44 können die Eignungsbeurteilungen unbeschadet des nationalen Rechts so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Bestellung des Mitglieds des Leitungsorgans in den folgenden Fällen durchgeführt werden, für die der Emittent von ARTs oder der CASP eine angemessene Begründung vorgelegt hat:
  - a. Die Anteilseigner, Eigentümer oder Gesellschafter des Emittenten von ARTs oder des CASP nominieren und bestellen die Mitglieder des Leitungsorgans auf der Hauptversammlung oder einer gleichwertigen Versammlung, die nicht vom Emittenten von ARTs oder vom CASP oder von ihrem Leitungsorgan vorgeschlagen wurden;
  - b. eine vollständige individuelle Eignungsbeurteilung vor der Bestellung eines einzelnen Mitglieds oder die kollektive Eignungsbeurteilung nach einer Änderung der Zusammensetzung des Leitungsorgans würde das ordnungsgemäße Funktionieren des Leitungsorgans beeinträchtigen, u. a. aufgrund folgender Situationen:
    - i. wenn sich die Notwendigkeit, Mitglieder zu ersetzen, plötzlich oder unerwartet ergibt, z. B. bei Tod oder Arbeitsunfähigkeit eines Mitglieds;
    - ii. wenn ein Mitglied abberufen werden muss, da es nicht länger geeignet ist.

46. Bei der Bewertung geeigneter Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen sollten alle Aspekte berücksichtigt werden, die für die Bewertungen relevant und verfügbar sind. Emittenten von ARTs oder CASPs sollten die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der einzelnen Mitglieder des Leitungsorgans bei der Bewertung der angemessenen kollektiven Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen des Leitungsorgans berücksichtigen und umgekehrt.
47. Der Emittent von ARTs oder der CASP sollte die Ergebnisse seiner Bewertung dokumentieren, insbesondere alle festgestellten Schwachstellen zwischen den benötigten und den tatsächlichen kollektiven Kenntnissen und Erfahrungen der Mitglieder des Leitungsorgans sowie die Maßnahmen, die zur Behebung dieser Mängel zu ergreifen sind, einschließlich der erforderlichen Einweisung oder Schulung.
48. Um eine angemessene laufende Aufsicht zu gewährleisten, sollten der Emittent von ARTs und der CASP die zuständige Behörde über die vorgeschlagene Bestellung von Mitgliedern oder unverzüglich nach der Bestellung der Mitglieder unterrichten.
49. Soweit die Bewertung auch von zuständigen Behörden für Aufsichtszwecke durchgeführt wird, bleiben der Emittent von ARTs oder der CASP für die Bewertung und Sicherstellung der Eignung des Leitungsorgans verantwortlich.

### ***C.3.1 Bewertung der individuellen Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans durch CASPs und Emittenten von ARTs***

50. Im Rahmen der Eignungsbeurteilung des Leitungsorgans sollte der Emittent von ARTs oder der CASP die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der einzelnen Mitglieder bewerten. Zu diesem Zweck sollte der Emittent von ARTs oder der CASP:
  - a. über verschiedene Kanäle und Instrumente (z. B. Abschlusszeugnisse und Bescheinigungen, Empfehlungsschreiben, Lebensläufe, Vorstellungsgespräche, Fragebögen) Informationen sammeln;
  - b. von der zu beurteilenden Person verlangen, genaue Angaben zu machen und diese erforderlichenfalls nachzuweisen;
  - c. soweit möglich, die Richtigkeit der von der zu beurteilenden Person zur Verfügung gestellten Informationen prüfen;
  - d. gegebenenfalls die Beurteilungsergebnisse innerhalb des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion bewerten; und
  - e. gegebenenfalls die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ermitteln.
51. Der Emittent von ARTs oder der CASP sollte eine Beschreibung der Position des Mitglieds, für das eine Bewertung durchgeführt wurde, einschließlich der Rolle dieser Position innerhalb des Emittenten von ARTs oder des CASP dokumentieren und die Ergebnisse der Bewertung in Bezug

auf Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen sowie die Ergebnisse der Bewertung des Leumunds und des zeitlichen Aufwands im Einklang mit diesen Leitlinien angeben.

### ***C.3.2 Bewertung der kollektiven Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans durch CASPs und Emittenten von ARTs***

52. Bei der Bewertung der kollektiven angemessenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen sollte der Emittent von ARTs oder der CASP gegebenenfalls die Zusammensetzung des Leitungsorgans in seiner Leitungs- und gegebenenfalls Aufsichtsfunktionen gesondert bewerten.
53. Die Bewertung der entsprechenden kollektiven Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen sollte einen Vergleich zwischen den entsprechenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen des Leitungsorgans, die für die Durchführung aller Geschäftstätigkeiten, einschließlich ihrer organisatorischen Aspekte und zugrundeliegenden Prozesse, erforderlich sind, und den tatsächlichen kollektiven Kenntnissen und Erfahrungen des Leitungsorgans ermöglichen.
54. Bei der Bewertung der angemessenen kollektiven Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen des Leitungsorgans sollte der Emittent von ARTs oder der CASP zunächst alle einzelnen Mitglieder bewerten, die Ergebnisse den Geschäftstätigkeiten zuordnen und ermitteln, ob das Leitungsorgan für alle diese Tätigkeiten kollektiv über angemessene Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt, um das wirksame Funktionieren des Leitungsorgans sicherzustellen.
55. Die Zusammensetzung des Leitungsorgans sollte sicherstellen, dass die kollektiven Entscheidungsprozesse angemessen erörtert, hinterfragt und beaufsichtigt werden. Zu diesem Zweck sollte es eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern mit Kenntnissen in jedem Bereich geben, um eine Erörterung der zu treffenden Entscheidungen zu ermöglichen.
56. Der Emittent von ARTs oder CASP sollte eine Bewertung der kollektiven Eignung des Leitungsorgans für die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen der MiCA-Verordnung durchführen und die Ergebnisse dokumentieren, indem er entweder
  - a. die in Anhang I enthaltene Vorlage für die Eignungsmatrix bzw. deren Anpassung unter Berücksichtigung der in Abschnitt C.1 beschriebenen Kriterien als Grundlage verwendet; oder
  - b. seine eigenen geeigneten Methoden entsprechend der in den vorliegenden Leitlinien dargelegten Kriterien anwendet.

## **C.4. Korrekturmaßnahmen von Emittenten von ARTs oder CASPs**

57. Kommt ein Emittent von ARTs oder ein CASP in seiner Bewertung oder Neubewertung zu dem Schluss, dass das Leitungsorgan oder ein Mitglied des Leitungsorgans nicht über die angemessenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt oder nicht genügend Zeit aufwenden kann, sollte der Emittent von ARTs oder die CASP rechtzeitig geeignete Korrekturmaßnahmen ergreifen.

58. Ist ein Mitglied des Leitungsorgans nicht ausreichend gut beleumundet, sollte das Mitglied nicht bestellt oder ersetzt werden oder es darf ihm nicht gestattet werden, die Position wahrzunehmen.
59. Geeignete Korrekturmaßnahmen können unter anderem Folgendes umfassen: Anpassung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedern, Ersetzung bestimmter Mitglieder, Einstellung zusätzlicher Mitglieder, Schulung einzelner Mitglieder oder kollektive Schulung des Leitungsorgans, um sicherzustellen, dass es über angemessene gemeinsame Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt.
60. Werden bei der Bewertung oder Neubewertung eines Emittenten von ARTs oder eines CASP leicht zu behebbende Mängel in Bezug auf die angemessenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen oder die Fähigkeit des Leitungsorgans oder eines Mitglieds des Leitungsorgans, ausreichend Zeit aufzuwenden, festgestellt, sollte der Emittent von ARTs oder der CASP geeignete Korrekturmaßnahmen ergreifen, um diese Mängel rechtzeitig zu beheben.
61. Die zuständigen Behörden sollten auf jeden Fall umgehend über wesentliche Mängel informiert werden, die bezüglich eines Mitglieds des Leitungsorgans und der Zusammensetzung des Leitungsorgans insgesamt festgestellt wurden. Die Informationen sollten die ergriffenen oder geplanten Maßnahmen, um diese Mängel zu beheben, und die zeitlichen Vorgaben für ihre Umsetzung beinhalten.

## C.5. Beurteilung der Eignung durch die zuständigen Behörden

62. Die zuständigen Behörden sollten die Aufsichtsverfahren festlegen, die für die Eignungsbeurteilung von Mitgliedern des Leitungsorgans von Emittenten von ARTs und CASPs gelten. Bei der Angabe der Aufsichtsverfahren sollten die zuständigen Behörden berücksichtigen, dass eine Eignungsbeurteilung, die durchgeführt wird, nachdem das Mitglied seine Tätigkeit aufgenommen hat, dazu führen könnte, dass ein nicht geeignetes Mitglied aus dem Leitungsorgan abberufen werden muss, oder zu einer Situation, in der das Leitungsorgan insgesamt nicht mehr geeignet ist.
63. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass eine Beschreibung dieser Bewertungsverfahren öffentlich verfügbar ist. Die Aufsichtsverfahren sollten sicherstellen, dass neu bestellte Mitglieder des Leitungsorgans und das Leitungsorgan als kollektives Organ von den zuständigen Behörden bewertet werden. Die Aufsichtsverfahren sollten auch sicherstellen, dass wiederbestellte Mitglieder des Leitungsorgans von der zuständigen Behörde im Einklang mit diesen Leitlinien neu bewertet werden, wenn eine Neubewertung aufgrund einer Änderung der erforderlichen Informationen oder der Position des wiederbestellten Mitglieds erforderlich ist.
64. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass ihre Aufsichtsverfahren es ihnen gestatten, Fälle der Nichteinhaltung der einschlägigen rechtlichen Anforderungen zügig zu behandeln.

65. Die zuständigen Behörden sollten von den Emittenten von ARTs und CASPs verlangen, ihnen unverzüglich alle freien Positionen im Leitungsorgan mitzuteilen. Die zuständigen Behörden, die die Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans vor der Bestellung bewerten, sollten den Emittenten von ARTs oder den CASP auffordern, diese unverzüglich zu unterrichten, nachdem das Unternehmen beschlossen hat, das Mitglied zur Bestellung vorzuschlagen. Die zuständigen Behörden, die die Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans nach der Bestellung bewerten, sollten den Emittenten von ARTs oder die CASPs auffordern, die Bestellung spätestens zwei Wochen nach der Bestellung mitzuteilen. Diese Mitteilung sollte die in Absatz 70 genannten Informationen enthalten.
66. In den in Absatz 45 genannten hinreichend begründeten Fällen sollten die Emittenten von ARTs und CASPs verpflichtet sein, der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats nach der Bestellung des Mitglieds die vollständige Dokumentation gemäß Absatz 70 vorzulegen.
67. Die zuständigen Behörden sollten eine maximale Frist für ihre Eignungsbeurteilung, die höchstens vier Monate nach der Mitteilung der beabsichtigten oder tatsächlichen Bestellung durch den Emittenten von ARTs oder CASPs betragen sollte, angeben.
68. Stellt eine zuständige Behörde fest, dass für den Abschluss der Beurteilung zusätzliche, über die in Absatz 70 geforderten Informationen hinausgehende Angaben erforderlich sind, so kann die in Absatz 67 gesetzte Frist von dem Zeitpunkt an, zu dem die zuständige Behörde die zusätzlichen Informationen anfordert, bis zu deren Eingang ausgesetzt werden.
69. Die zuständigen Behörden sollten ihre Bewertung auf Grundlage der vom Emittenten von ARTs oder CASPs und den beurteilten Mitgliedern bereitgestellten Informationen durchführen und diese gegebenenfalls anhand der in Titel III festgelegten Begriffe beurteilen.
70. Die zuständigen Behörden sollten die Emittenten von ARTs und CASPs dazu verpflichten, die für die Eignungsbeurteilung des Mitglieds des Leitungsorgans erforderlichen Informationen und Unterlagen vorzulegen, einschließlich der für die Eignungsbeurteilung bei der Zulassung erforderlichen Informationen und Unterlagen, wie in der Delegierten Verordnung der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 6 der MiCA-Verordnung in Bezug auf die Anwendung von Absatz 2 Ziffer i dieses Artikels im Falle eines Emittenten von ARTs und gemäß Artikel 62 Absatz 5 der genannten Verordnung in Bezug auf die Anwendung von Absatz 2 Buchstabe g des vorliegenden Artikels im Falle eines CASP festgelegt, wobei diese Informationen und Unterlagen Nachweise für die hinreichende Zuverlässigkeit der Mitglieder sowie die angemessenen individuellen und kollektiven Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder und die Fähigkeit des Leitungsorgans, ausreichend Zeit aufzuwenden, enthalten sollten.
71. Gegebenenfalls sollten die zuständigen Behörden auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes und für Emittenten signifikanter ARTs für Eignungsbeurteilungen auch Gespräche führen.

72. Die Bewertung der individuellen und kollektiven Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans sollte von der zuständigen Behörde im Rahmen ihrer laufenden Aufsichtstätigkeiten kontinuierlich durchgeführt werden.
73. Die zuständigen Behörden können an Besprechungen mit dem Emittenten von ARTs oder CASPs teilnehmen oder diese durchführen, auch mit einigen oder allen Mitgliedern seines Leitungsorgans, oder als Beobachter an Sitzungen des Leitungsorgans teilnehmen, um das wirksame Funktionieren zu bewerten. Die Häufigkeit dieser Besprechungen sollte anhand eines risikobasierten Ansatzes festgelegt werden.
74. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die erforderlichen Neubewertungen gemäß den Abschnitten C.3, C.3.1 und C.3.2 von den Emittenten von ARTs und CASPs durchgeführt werden. Wird eine Neubewertung der Eignung durch eine zuständige Behörde aufgrund einer Neubewertung durch einen Emittenten von ARTs oder CASPs veranlasst, so sollte diese zuständige Behörde die Umstände, die die Neubewertung veranlasst haben, und ihre Auswirkungen auf die individuelle und kollektive Eignung des Leitungsorgans berücksichtigen.

## C.6. Entscheidung der zuständigen Behörde

75. Die zuständigen Behörden sollten auf der Grundlage der Bewertung der individuellen und kollektiven Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans innerhalb der in Absatz 67 genannten maximalen Frist oder, falls die Frist gemäß Absatz 68 ausgesetzt wurde, innerhalb der maximalen Frist von sechs Monaten eine Entscheidung treffen.
76. Wird im Ergebnis der Eignungsbeurteilung durch die zuständige Behörde geschlussfolgert, dass nicht hinreichend nachgewiesen wurde, dass die beurteilte Person geeignet ist, einschließlich in Situationen, in denen die bereitgestellten Informationen nicht ausreichen, um die Bewertung abzuschließen, sollte die zuständige Behörde der Bestellung dieser Person widersprechen oder diese nicht genehmigen, es sei denn, die festgestellten Mängel können behoben und durch andere vom Emittenten von ARTs oder CASPs ergriffene Maßnahmen beseitigt werden.
77. Legt ein Emittent von ARTs oder CASPs der zuständigen Behörde keine ausreichenden Informationen über die Eignung einer beurteilten Person vor, sollte die zuständige Behörde entweder das Unternehmen darüber in Kenntnis setzen, dass das Mitglied kein Mitglied des Leitungsorgans sein kann, da die Eignung der Person nicht hinreichend nachgewiesen wurde, oder dass sie eine negative Entscheidung gefällt hat.
78. Werden in Bezug auf die individuellen oder kollektiven Kenntnisse, Fähigkeiten oder Erfahrungen der Mitglieder des Leitungsorgans Mängel festgestellt, sollte die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der vom Emittenten von ARTs oder des CASPs bereits ergriffenen Maßnahmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die festgestellten Mängel zu beheben, und einen Zeitplan für die Umsetzung dieser Maßnahmen festlegen. Unter anderem sollten gegebenenfalls eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergriffen werden:

- a. vom Emittenten von ARTs oder CASP verlangen, eine spezielle Schulung für die Mitglieder des Leitungsorgans einzeln oder zusammen zu organisieren;
- b. vom Emittenten von ARTs oder CASP verlangen, die Aufgabenverteilung unter den Mitgliedern des Leitungsorgans zu ändern;
- c. vom Emittenten von ARTs oder CASP verlangen, das vorgeschlagene Mitglied abzulehnen oder bestimmte Mitglieder zu ersetzen;
- d. vom Emittenten von ARTs oder CASP verlangen, die Zusammensetzung des Leitungsorgans zu ändern, um die individuelle und kollektive Eignung des Leitungsorgans sicherzustellen;
- e. das Mitglied aus dem Leitungsorgan des Emittenten von ARTs oder des CASP abuberufen;
- f. gegebenenfalls Verwaltungsstrafen oder sonstige Verwaltungsmaßnahmen verhängen (z. B. Festlegung von bestimmten Verpflichtungen, Empfehlungen oder Bedingungen), einschließlich des letztendlichen Entzugs der Zulassung.

# Gemeinsame Leitlinien für die Bewertung der Eignung der direkten oder indirekten Anteilseigner oder Gesellschafter mit qualifizierten Beteiligungen an Emittenten von ARTs oder CASPs

---

## D. Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

### Status dieser Leitlinien

1. Dieses Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010<sup>7</sup> und Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 herausgegeben wurden<sup>8</sup>. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 unternehmen die zuständigen Behörden, Finanzmarktteilnehmer und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien nachzukommen. In diesen Leitlinien werden angemessene Aufsichtspraktiken im Europäischen Finanzaufsichtssystem beschrieben, und es wird dargelegt, wie das Unionsrecht anzuwenden ist.
2. Die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 35 Buchstabe a der MiCA-Verordnung, für die die Leitlinien gelten, sollten ihnen nachkommen, indem sie sie gegebenenfalls in ihre Praxis einbeziehen (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsprozesse), und zwar auch dann, wenn sich die Leitlinien in erster Linie an Finanzmarktteilnehmer und Finanzinstitute richten.

### Meldepflichten

3. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA oder der ESMA innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Leitlinien auf den Websites der EBA und der ESMA in allen Amtssprachen der EU mitteilen, ob sie diesen Leitlinien

---

<sup>7</sup>Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

<sup>8</sup>Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).



(i) nachkommen, (ii) nicht nachkommen, jedoch nachzukommen beabsichtigen, oder (iii) nicht nachkommen und nicht nachzukommen beabsichtigen. Im Falle der Nichteinhaltung müssen die zuständigen Behörden auch der ESMA oder der EBA binnen zwei Monaten nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Leitlinien auf den Websites der ESMA und der EBA in allen EU-Amtssprachen die Gründe für die Nichteinhaltung dieser Leitlinien mitteilen. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer zuständigen Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderung des Status der Einhaltung muss der EBA oder der ESMA ebenfalls gemeldet werden.

4. Die Mitteilungen werden auf der Website der EBA gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und auf der Website der ESMA gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 veröffentlicht.

## Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

### Gegenstand

5. Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 wird in diesen gemeinsamen Leitlinien die Methode festgelegt, die die zuständigen Behörden bei der Bewertung der Umstände, die zu qualifizierten Beteiligungen führen, anwenden sollten (Abschnitt F.1 der Leitlinien).
6. In diesen gemeinsamen Leitlinien ist die Methode festgelegt, die die zuständigen Behörden bei der Bewertung der Eignung eines Anteilseigners oder Gesellschafters, der eine direkte oder indirekte qualifizierte Beteiligung hält, anwenden sollten (Abschnitt F.2 der Leitlinien):
  - a) bei einem antragstellenden Emittenten, der eine Zulassung gemäß Artikel 18 der MiCA-Verordnung beantragt, im Einklang mit dem in Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung festgelegten Mandat;
  - b) bei einem antragstellenden CASP, der eine Zulassung gemäß Artikel 62 der MiCA-Verordnung beantragt, gemäß dem in Artikel 63 Absatz 11 der Verordnung festgelegten Mandat.
7. Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 wird in diesen gemeinsamen Leitlinien die Methode festgelegt, die die zuständigen Behörden bei der Beurteilung der Eignung eines interessierten Erwerbers von direkten oder indirekten qualifizierten Beteiligungen anwenden sollten (Abschnitt F.3 der Leitlinien):
  - a) bei einem Emittenten von ARTs, der gemäß Artikel 21 der MiCA-Verordnung zugelassen ist, im Einklang mit den in Artikel 42 Absatz 1 Buchstaben a bis e der genannten Verordnung festgelegten Kriterien;
  - b) bei einem gemäß Artikel 63 der genannten Verordnung zugelassenen CASP im Einklang mit den in Artikel 84 Absatz 1 Buchstaben a bis e der genannten Verordnung festgelegten Kriterien.

### Anwendungsbereich

8. Gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe j bzw. Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe h der MiCA-Verordnung bezieht sich die Beurteilung der interessierten Erwerber im Falle eines Antrags auf Zulassung als Emittent von ARTs oder als CASP auf den ausreichend guten Leumund der direkten oder indirekten Anteilseigner oder Gesellschafter mit qualifizierten Beteiligungen.
9. Gemäß Artikel 42 Absatz 1 und Artikel 84 Absatz 1 der MiCA-Verordnung betrifft die Beurteilung der interessierten Erwerber im Falle eines nach Artikel 21 oder 63 der Verordnung zugelassenen Emittenten von ARTs oder CASP die Eignung der direkten oder indirekten

Anteilseigner oder Gesellschafter mit qualifizierten Beteiligungen auf der Grundlage der fünf dort genannten Beurteilungskriterien.

10. Diese Leitlinien gelten nicht für Emittenten von ARTs oder CASPs, die als Kreditinstitute gemäß der Richtlinie 2013/36/EU zugelassen sind. Darüber hinaus unterliegen CASP, bei denen es sich um in Artikel 60 aufgeführte Finanzunternehmen handelt, die Kryptowerte-Dienstleistungen als Teil ihrer Zulassung gemäß Artikel 60 Absätze 2 bis 6 der MiCA-Verordnung erbringen, nicht den Artikeln 63 und 84, aber weiterhin den Bestimmungen des Artikels 68 Absatz 2.

## Adressaten

11. Diese Leitlinien richten sich an die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 35 Buchstabe a der MiCA-Verordnung.

## Begriffsbestimmungen

12. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der MiCA-Verordnung verwendeten und definierten Begriffe dieselbe Bedeutung wie in den vorliegenden gemeinsamen Leitlinien. Darüber hinaus gelten für die Zwecke dieser Leitlinien die folgenden Begriffsbestimmungen, einschließlich für die Zwecke von Querverweisen auf die Gemeinsamen Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) zu qualifizierten Beteiligungen:

|                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Interessierter Erwerber                 | Eine natürliche oder juristische Person, die beabsichtigt, allein oder gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Personen, eine qualifizierte Beteiligung an einem Zielunternehmen, bei dem es sich um einen nach Artikel 21 der MiCA-Verordnung zugelassenen ART-Emittenten oder einen nach Artikel 63 der genannten Verordnung zugelassenen CASP handelt, direkt oder indirekt zu erwerben oder zu erhöhen, oder ein Anteilseigner oder Gesellschafter, der direkt oder indirekt, allein oder gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Personen, eine qualifizierte Beteiligung an einem antragstellenden Emittenten von ARTs, der eine Zulassung gemäß Artikel 18 der genannten Verordnung beantragt, oder an einem antragstellenden CASP hält, der eine Zulassung gemäß Artikel 62 der genannten Verordnung beantragt. |
| Sektorale Richtlinien oder Verordnungen | MiCA                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Anteilseigner oder Gesellschafter       | Eine natürliche oder juristische Person, die Anteile an einem Zielunternehmen hält, oder abhängig von der Rechtsform eines Instituts, andere Eigentümer oder Gesellschafter des Zielunternehmens.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Zuständige Aufsichtsbehörde             | Die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 35 Buchstabe a der MiCA-Verordnung, die für die Beaufsichtigung des Zielunternehmens zuständig ist                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

|                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zielunternehmen                                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein antragstellender Emittent, der eine Zulassung nach Artikel 18 der MiCA-Verordnung beantragt, oder</li> <li>- ein Emittent von ARTs, der gemäß Artikel 21 der genannten Verordnung zugelassen wurde, oder</li> <li>- ein antragstellender CASP, der eine Zulassung nach Artikel 62 der MiCA-Verordnung beantragt; oder</li> <li>- ein gemäß Artikel 63 der MiCA-Verordnung zugelassener CASP.</li> </ul> |
| Gemeinsame Leitlinien der ESAs zu qualifizierten Beteiligungen | Gemeinsame Leitlinien von EIOPA, EBA und ESMA zur aufsichtsrechtlichen Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung qualifizierter Beteiligungen im Finanzsektor vom 16. Dezember 2016 (JC/GL/2016/01).                                                                                                                                                                                                                                                  |

## E. Umsetzung

### Geltungsbeginn

13. Diese Leitlinien gelten ab dem 04/02/2025.

## F. Gemeinsame Leitlinien

### F.1. Gemeinsames Handeln, maßgeblicher Einfluss, indirekte Anteilseigner, Beschluss über den Erwerb

14. Die zuständigen Behörden sollten vor der Beurteilung der Eignung des interessierten Erwerbers feststellen, ob die Umstände erfüllt sind, die zur Annahme eines beabsichtigten Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung an einem Zielunternehmen führen.

15. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden die in den Gemeinsamen Leitlinien der ESAs zu qualifizierten Beteiligungen festgelegte Bewertungsmethode anwenden, namentlich in Titel II Kapitel 1 Abschnitt 4 über das gemeinsame Handeln, in Abschnitt 5 über den maßgeblichen Einfluss, in Abschnitt 6 über den indirekten Erwerb von qualifizierten Beteiligungen und in Abschnitt 7 über die Entscheidung zum Erwerb.

### F.2. Bewertung der Eignung von direkten oder indirekten Anteilseignern oder Gesellschaftern mit qualifizierten Beteiligungen zum Zeitpunkt der Zulassung

16. Gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c bzw. Artikel 63 Absatz 10 Buchstabe c der MiCA-Verordnung prüfen die zuständigen Behörden, ob der interessierte Erwerber mit qualifizierten Beteiligungen an einem Unternehmen, das eine Zulassung nach Artikel 18 bzw. eine Zulassung nach Artikel 62 der genannten Verordnung beantragt, im Sinne von Artikel 34 Absatz 4 und

Artikel 68 Absatz 2 der genannten Verordnung ausreichend gut beleumundet ist. Eine solche Beurteilung sollte sich auf die in Artikel 42 Absatz 1 bzw. Artikel 84 Absatz 1 genannten Kriterien gemäß Buchstabe a, auf den Leumund des interessierten Erwerbers, und gemäß Buchstabe e das Fehlen berechtigter Gründe zu der Annahme, dass Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stattfindet oder versucht wird, stützen.

17. Zur Beurteilung des Leumunds des interessierten Erwerbers sollten sich die zuständigen Behörden bei ihrer Beurteilung auf die Informationen stützen, die in den Delegierten Verordnungen der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 6 der MiCA-Verordnung im Falle eines Emittenten von ARTs bzw. Artikel 62 Absatz 5 der MiCA-Verordnung im Falle von CASP festgelegt sind, und die Methodik anwenden, die in Titel II Kapitel 3 Abschnitt 10 der Gemeinsamen Leitlinien der ESAs zu qualifizierten Beteiligungen, zum Leumund des interessierten Erwerbers dargelegt ist – erstes Beurteilungskriterium.
18. Um zu beurteilen, ob ein berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stattfindet oder versucht wird, sollten die zuständigen Behörden die Methodik anwenden, die in Titel II Kapitel 3 Abschnitt 14 der Gemeinsamen Leitlinien der ESAs zu qualifizierten Beteiligungen, zum Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung durch den interessierten Erwerber dargelegt ist – fünftes Beurteilungskriterium. Darüber hinaus sollten die zuständigen Behörden Absatz 28 dieser gemeinsamen Leitlinien anwenden, wenn die Mittel für den Erwerb der qualifizierten Beteiligungen aus Kryptowerten bestehen oder wenn sie aus dem Tausch von Kryptowerten in eine Fiatwährung stammen.
19. Für die Beurteilung der Aspekte eines ausreichend guten Leumunds in Bezug auf die fachliche Eignung des interessierten Erwerbers sollten die zuständigen Behörden die Verhältnismäßigkeit im Einklang mit Abschnitt 8 Absatz 8.3 über den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der ESA-Leitlinien zu qualitativen Beteiligungen anwenden.

### **F.3. Beurteilung der Eignung eines interessierten Erwerbers einer qualifizierten Beteiligung gemäß Artikel 42 Absatz 1 bzw. Artikel 84 Absatz 1 der MiCA-Verordnung**

20. Um zu beurteilen, ob eine natürliche oder juristische Person eine Entscheidung zum Erwerb getroffen hat, sollten die zuständigen Behörden Abschnitt 7 der Gemeinsamen Leitlinien der ESAs zu qualitativen Beteiligungen über die Entscheidung zum Erwerb anwenden.
21. Die zuständigen Behörden müssen die Eignung interessierter Erwerber direkter oder indirekter qualifizierter Beteiligungen an einem gemäß Artikel 21 der MiCA-Verordnung zugelassenen Emittenten von ARTs bzw. an einem gemäß Artikel 63 der Verordnung zugelassenen CASP anhand der in Artikel 42 Absatz 1 Buchstaben a bis e bzw. Artikel 84 Absatz 1 der Verordnung festgelegten Kriterien beurteilen.
22. Für die Beurteilung des in Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a oder in Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe a der MiCA-Verordnung genannten Kriteriums des Leumunds des interessierten

Erwerbers sollten die zuständigen Behörden die Informationen heranziehen, die in den gemäß Artikel 42 Absatz 4 der MiCA-Verordnung erlassenen Delegierten Verordnungen der Kommission im Falle eines Emittenten von ARTs bzw. gemäß Artikel 84 Absatz 4 der genannten Verordnung im Falle von CASPs festgelegt sind, und sie sollten die Methode anwenden, die in Titel II Kapitel 3 Abschnitt 10 der Gemeinsamen ESA-Leitlinien zu qualifizierten Beteiligungen in Bezug auf den Leumund des interessierten Erwerbers, dargelegt ist – erstes Beurteilungskriterium.

23. Für die Beurteilung des in Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b bzw. Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe b der MiCA-Verordnung festgelegten Kriteriums in Bezug auf den Leumund, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Personen, die die Geschäfte des Zielunternehmens leiten werden, sollten die zuständigen Behörden die in den gemeinsamen Leitlinien der EBA und der ESMA zur Eignungsbeurteilung der Mitglieder des Leitungsorgans von Emittenten von ARTs bzw. von CASPs festgelegte Beurteilungsmethode anwenden.
24. Für die Beurteilung des in Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe c bzw. Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe c der MiCA-Verordnung genannten Kriteriums sollten die zuständigen Behörden die Methode anwenden, die in Titel II Kapitel 3 Abschnitt 12 der Gemeinsamen ESA-Leitlinien zu qualifizierten Beteiligungen in Bezug auf die finanzielle Solidität des interessierten Erwerbers dargelegt ist – drittes Beurteilungskriterium.
25. Für die Beurteilung des Kriteriums gemäß Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe d in Bezug auf die kontinuierliche Einhaltung der Anforderungen des Titels III der MiCA-Verordnung bzw. gemäß Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe d in Bezug auf die kontinuierliche Einhaltung der Anforderungen des Titels V dieser Verordnung, soweit es sich um aufsichtsrechtliche Anforderungen handelt, sollten die zuständigen Behörden die Methode anwenden, die in Titel II Kapitel 3 Abschnitt 13 der Gemeinsamen ESA-Leitlinien zu qualifizierten Beteiligungen in Bezug auf die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen durch die Zielunternehmen dargelegt ist.
26. Insbesondere in Bezug auf Emittenten von ARTs umfasst die kontinuierliche Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Liquidität die Anforderungen in Bezug auf Zusammensetzung, Verwaltung, Anlage, Trennung und Verwahrung der Vermögenswertreserve, damit etwaigen Rücktauschforderungen der Inhaber des Tokens entsprochen werden kann.
27. Für die Beurteilung des in Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe e bzw. Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe e der MiCA-Verordnung genannten Kriteriums sollten die zuständigen Behörden die Methode anwenden, die in Titel II Kapitel 3 Abschnitt 14 der Gemeinsamen ESA-Leitlinien zu qualifizierten Beteiligungen in Bezug auf den Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung durch den interessierten Erwerber dargelegt ist – fünftes Beurteilungskriterium.
28. Bestehen die Mittel für den Erwerb der qualifizierten Beteiligungen aus Kryptowerten oder stammen sie aus dem Tausch von Kryptowerten in eine Fiatwährung, sollten die zuständigen

Behörden zusätzlich zur Anwendung der Methode, die in Titel II Kapitel 3 Abschnitt 14 der Gemeinsamen ESA-Leitlinien zu qualifizierten Beteiligungen in Bezug auf den Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung dargelegt ist, auch Folgendes ermitteln:

- a. die vom interessierten Erwerber verwendete Distributed-Ledger-Adresse, sofern eine Übertragung von Kryptowerten in einem Netzwerk unter Verwendung von Distributed-Ledger-Technologie oder Ähnlichem registriert wird, und die vom interessierten Erwerber verwendete Kryptowerte-Kontonummer, sofern ein solches Konto vorhanden ist und für die Abwicklung der Transaktion verwendet wird;
  - b. die vom interessierten Erwerber verwendete Kontonummer für Krypto-Vermögenswerte, wenn eine Übertragung von Krypto-Vermögenswerten nicht in einem Netz registriert wird, das die Distributed-Ledger-Technologie oder Ähnliches verwendet;
  - c. eine eindeutige Transaktionskennung, wenn eine Übertragung von Krypto-Vermögenswerten nicht in einem Netzwerk registriert wird, das die Distributed-Ledger-Technologie oder eine ähnliche Technologie verwendet, und nicht von einem oder auf ein Krypto-Vermögenskonto erfolgt; und
  - d. gegebenenfalls den oder die Kryptowerte-Dienstleister der an der Transaktion beteiligten Parteien.
29. Die zuständigen Aufsichtsbehörden sollten bei ihrer Beurteilung interessierter Erwerber bei einem gemäß Artikel 21 der MiCA-Verordnung zugelassenen Emittenten von ARTs und bei einem gemäß Artikel 63 der genannten Verordnung zugelassenen CASP den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Abschnitt 8 (Verhältnismäßigkeit) der Gemeinsamen ESA-Leitlinien zu qualifizierten Beteiligungen anwenden.
30. Beabsichtigt der interessierte Erwerber, eine qualifizierte Beteiligung an einem Zielunternehmen zu erwerben, das ein gemäß Artikel 21 der MiCA-Verordnung zugelassener Emittent von ARTs oder ein gemäß Artikel 63 der genannten Verordnung zugelassener CASP ist, sollten die zuständigen Aufsichtsbehörden Titel II Kapitel 2 Abschnitt 9 Absätze 9.1 bis 9.3 der Gemeinsamen ESA-Leitlinien zu qualifizierten Beteiligungen in Bezug auf das auf die Anzeige des interessierten Erwerbers anzuwendende Verfahren anwenden.

# Anhang I – Vorlage für eine Matrix zur Beurteilung der kollektiven Kompetenz von Mitgliedern des Leitungsorgans

---

Anhang I der Leitlinien wird als separate Excel-Datei zur Verfügung gestellt.